lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Hervorhebung diesseits)	Abwägung und Vorschlag zur Berücksichtigung
Ifd.		12.1	Zum ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr.934, den textlichen Festsetzungen und der Begründung werden im Rahmen der erneuten Auslegung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung folgende Fragen, Bedenken und Anmerkungen seitens der BiCon e.V. und der Privatperson XXX vorgebracht: 1.) Verkehrslenkung - Es wird angeregt, den LKW-Verkehr durch geeignete Maßnahmen auf die B482 zu lenken und die Durchfahrt durch die Ortschaft Cammer durch geeignete bauliche Maßnahmen zu erschweren. - Der vorhandene landwirtschaftliche Weg, welcher von der Cammer Straße zum Regio Port führt, ist durch geeignetere Maßnahmen für den Durchgangsverkehr zu sperren. Aktuell wird dieser als Abkürzung durch Mitarbeiter der im Gewerbegebiet Päpinghausen ansässigen Firmen genutzt. Dieses muss unterbunden werden, z.B. durch eine bauliche Maßnahme, (Treckerschleuse o.ä.) - Jegliche öffentlichen Verkehre auf der östlichen Seite im SO2 sind in den aktuellen Festsetzungen auszuschließen (ausgenommen Rettungswege). Der Plan enthält aktuell keine ausreichenden Ausschlussmöglichkeiten und eine spätere Bebauung durch den Investor lässt nach dem jetzigen Planungsstand einen Verkehrsfluss auf der östlichen, Cammer zugewandten Seite zu. Dieses wird durch uns beanstandet und wir regen eine Festsetzung im Bebauungsplan an, die dieses unterbindet. - Wir erwarten weiterhin eine Festlegung der Anfahrtswege im Bebauungsplan.	
				Verkehr, genutzt. Veränderungen der Beschaffenheit der Verkehrsflächen auf den mit dem Standort des RegioPort ver- bundenen Verkehr zu reduzieren, treffen

N PH	lfd. Nr.	Stellungnahme (Hervorhebung diesseits)	Abwägung und Vorschlag zur <u>Berücksichtigung</u>
	12.2	Das vorliegende Schallgutachten mag gesetzeskonform erstellt und formuliert worden sein. Das Gutachten ist selbst mit guten Fachkenntnissen nicht nachvollziehbar und daher für Niemand der im Verfahren beteiligten Parteien nutzbar. Wir erwarten daher eine verständliche Zusammenfassung der getroffenen Annahmen und Berechnungen und einer nachvollziehbar verbindlichen, schriftlichen Aussage, dass die Schallpegel in den Wohngebieten (allgemeines Wohngebiet) zu keiner Zeit überschritten werden. Zusätzlich soll ein Monitoring für die Schallemissionen in den Festsetzungen aufgenommen werden. Die Ergebnisse daraus sollen öffentlich zugänglich sein.	Also nicht zu. Maßnahmen zur Verkehrslenkung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Ein Konzept zur Verkehrslenkung mit dem Ziel der Vermeidung von Lkw-Verkehr auf dem landwirtschaftlichen Wege kann im Anschluss an die Ba-leitplanung erfolgen (Ordnungsmaßnahmen, Poller etc.). Auswirkung auf B-Plan: Keine Den Bedenken bzgl. der Schalltechnischen Untersuchung hinsichtlich der "Lesbarkeit" wird nicht gefolgt. Die für die betroffenen Imissionsorte relvanten Aussagen bzgl. der Lärmsituation sind deutlich der Untersuchung zu entnehmen. Aus Tabelle 1 in der Untersuchung BLP-22 1108 01 vom 09.06.2022 ergeben sich für die maßgeblichen Immissionsorte I1 (Kanalstraße 29, Minden), I2 (Schanzenkamp 30, Bückeburg) und I3 (Berenbuscher Straße 55, Bückeburg) folgende Informationen: Die Pegel der Zusatzbelastung durch die IFSP des RegioPorts, der Vorbelastungen durch Betriebe, Plangebiete in Cammer und Minden, der Vorbelastung durch den Hafen Berenbusch und der Gesamtbelastung (energetische Summe aller Pegel) jeweils für den Tag und die Nacht. Weiterhin wird deutlich, dass die Pegel der Gesamtbelastung die

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Hervorhebung diesseits)	Abwägung und Vorschlag zur <u>Berücksichtigung</u>
				Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) in Höhe von 55 / 40 dB(A) tags / nachts einhalten und ausschöpfen. Im Umweltbericht zu dem B-Plan ist das Programm zum Monitoring der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter dargelegt. Hierzu gehört auch die "Überwachung" der Lärmimmissonen. Hierzu erfolgt alle 2 Jahre stichprobenartige Messung. In dem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der bereits im Betrieb befindliche Hafen (SO-1-Gerbiet) deutlich unter den zur Einhaltung der Richtwerte an den Immissonsorten – auch den als Allg. Wohngebieten einzustufenden Orten - möglichen Emissionen bleibt. Auswirkung auf B-Plan: Keine
		12.3	 3.) Ausgleichsmaßnahmen Der Bebauungsplan enthält keine ausreichenden Ausgleichsmaßnahmen! Die im ersten Entwurf vor über 10 Jahren geplante und durchgeführte Maßnahme wurde bereits vor Jahren abgeschlossen und kann bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans nicht mehr herangezogen werden. Vielmehr ist der Istzustand als Grundlage für die Planung der Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Wir erwarten daher eine neue Ausgleichsplanung für den Bebauungsplan Nr. 934. Da die als "Renaturierung der Aue" durchgeführten Maßnahmen bereits zu ca 20-30% wieder "verfallen" sind, erwarten wir bei der Neuplanung auch die Berücksichtigung von Erhaltungsmaßnahmen. Die Bückeburger Aue ist bereits seit mehreren Jahren ein naturnahes Gewässer. 	Den Bedenken bzgl. nicht ausreichender Ausgleichsmaßnahmen wird nicht gefolgt. Die Bückeburger Aue wurde zur Kompensation der mit dem Bebauungsplan "RegioPort Weser I" bzw. jetzt Nr. 934 "RegioPort Weser" verbundenen Eingriffe renaturiert. Die Renaturierung der Bückeburger Aue wird als Sammelkompensation bezeichnet und basiert auf der Ökokontoverordnung NRW gem. § 32 des Landesnaturschutzgesetzes NRW zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen. Demnach werden vorgezogene, anerkannte

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Hervorhebung diesseits)	Abwägung und Vorschlag zur <u>Berück-</u> <u>sichtigung</u>
				Kompensationsmaßnahmen nach Durchführung dokumentiert und bis zu konkreten Inanspruchnahme im Rah- men der Zulassung eines Eingriffs als Flächen- und Maßnahmenpool zurück- gestellt (siehe § 1 der Ökokonto Verord- nung NRW). Da der Bebauungsplan "RegioPort Weser I" aufgehoben wurde, ist es sachlich rich- tig und rechtlich geprüft, dass die Maß- nahme nun dem Bebauungsplan Nr. 934 "RegioPort Weser" zugeordnet wird. Die erforderlichen Maßnahmen zum Er- halt der Funktion der Bückeburger Aue (z.B. Ersatzpflanzungen bei Ausfällen) sind im Rahmen der regelmäßigen Funk- tionskontrolle des Monitorings zu ermit- teln und durch den Plangeber umzuset- zen (siehe Tab. 14 Umweltbericht). Auswirkung auf B-Plan: Keine
		12.4	Mangelnde Planung für das Gebiet SO2 Im Plan ist die öffentliche Erschließung des SO2 entfallen. Aufgrund der Nähe zur Wohnlage Cammer wird eine umfassende planerische Gestaltung und Gliederung des SO2 unter Berücksichtigung von abgestuften Emissionswerten angeregt.	Der Anregung zur abgestuften Gliede- rung des SO-2-Gebietes ist bereits ge- folgt worden.
			 Durch fehlende Pflanz- und Gestaltungsgebote sowie fehlende Festsetzungen (Baulinien, Materialien, Dachformen etc.) nimmt der Plan zu wenig Einfluss auf die Gestaltung und zukünftige Entwicklung des Gebietes. 	Der Anregung zur Festsetzung von Gestaltungsgeboten in dem SO-2 wird nicht gefolgt. Grünflächen, Pflanzstreifen sind in dem
				Plangebiet festgesetzt worden. Im Bebauungsplan werden daher in der Abwägung unterschiedlicher Belange

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Hervorhebung diesseits)	Abwägung und Vorschlag zur <u>Berücksichtigung</u>
				Festsetzungen zur Fassadenbegrünung, zu Stellplatz-Materialien sowie zur Stellplatz-Bepflanzung bzw. Maßnahmen getroffen. Eine darüberhinausgehende Festsetzung von Pflanz- und Gestaltungsgeboten ist nicht erforderlich.
			- Bei einer Neuplanung (angepasst an die Pläne des Investors) ist eine beleuchtete Werbung in östlicher Richtung in den Festlegungen vorzusehen	Hinsichtlich einer Nichtzulässigkeit von Werbeanlagen am Siedlungsrand in Richtung Osten wird geregelt, dass Werbeanlagen an Fassaden ausschließlich auf der der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zugewandten Fassadenseite zulässig sind und somit aus-schließlich in das Gebiet hineingerichtet zulässig sind.
			 Für das Gebiet SO2 müssen weitere Planungen und Festsetzungen erfolgen, die den zukünftigen Bebauungen klare Rahmenbedingungen verschaffen. In der aktuellen Version ist zu wenig festgelegt. Die vorgestellte Planung des Investors wird nicht durch die Festlegungen im Bebauungsplan gedeckt. Theoretisch kann er die Halle auch ganz anders beantragen und bauen. Das ist nicht hinnehmbar und daher fordern wir hier eine Nacharbeit entsprechend o.g. Argumentation. 	Den Bedenken, dass die vorgestellte Planung des Investors nicht durch die Festlegungen im Bebauungsplan ge-deckt wird, wird nicht gefolgt. Die Konzeptplanung des potenziellen Investors in dem SO2 entspricht den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Mit der vorliegenden konkreten Projektplanung kann seitens der Einwender gegenüber nunmehr konkret die Umsetzung der Bauleitplanung an dem Standort abgebildet werden.
			- Wir regen die Festlegung von Baugrenzen an, die eine Umfahrung für Lieferverkehre nicht möglich macht.	Der Anregung, eine Umfahrung der baulichen Anlage im SO2 (auf der Ost- seite) durch Lieferverkehr auszu- schließen, wird nicht gefolgt.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Hervorhebung diesseits)	Abwägung und Vorschlag zur <u>Berücksichtigung</u>
			- Es ist zu erwarten, dass durch die Nutzung von logistischen Betrieben eine Aufnahme von Fahrten am Sonntag ab 22 Uhr ermöglicht wird. Wir erwarten die Festlegung von Nutzungszeiten, die dieses untersagen. An Werktagen darf eine Nutzung bis maximal 22 Uhr vorgesehen werden, an Sonntagen ist sie grundsätzlich untersagt. Gleiches gilt für S01.	Mit der Festsetzung der IFSP sowie der Eingrünung auf der Ostseite des Gebietes ist vor dem Hintergrund eines Abstandes der Ortslage Cammer von 300 m – 500 m ausreichend den Schutzansprüchen vor Lärm- und Lichtimmissionen Rechnung getragen. Den Bedenken bzgl. der Nutzung von logistischen Betrieben eine Aufnahme von Fahrten am Sonntag ab 22 Uhr im SO1 und SO2 wird nicht gefolgt. Durch die Festsetzung der IFSP in dem SO1 und SO2 ist die Nutzung im Nachtzeitraum so geregelt, dass dem Schutzanspruch an den Immissionsorten im Nachtzeitraum entsprechend eines Allgemeinen Wohngebietes entsprochen wird. Auswirkung auf B-Plan: Keine
		12.5	 5.) Anpassung der Festsetzungen an aktuelle Gegebenheiten Mit Enttäuschung haben wir zur Kenntnis genommen, dass der über 10 Jahre alte Bebauungsplan "recycelt" und im Wesentlichen lediglich notwendige Gutachten erneuert wurden. Diese Gutachten zeigen im Gegensatz zu den früheren Gutachten jetzt teilweise befriedigende Qualität, aber der Bebauungsplan ist absolut nicht mehr zeitgemäß. Die Gelegenheit zur Überarbeitung und Aufnahme inzwischen gängiger Vorgaben wurde seitens der Planer nicht genutzt. Jeder neu aufgestellte Bebauungsplan enthält heutzutage Festsetzungen hinsichtlich Umweltschutz, nachhaltigem Bauen, erneuerbarer Energien, etc. Das ist im Bebauungsplan Nr. 934 und den textlichen Festsetzungen nicht ausreichend berücksichtigt. Daher regen wir eine Anpassung der Bebauungsplanung auf heute gängige Standards an und erwarten Aufnahme und verbindliche Festsetzungen für die folgenden Punkte: a) Dachbegrünungen b) PV-Anlagen 	Der Anregung, die Ausstattung der Dächer mit PV-Anlagen festzusetzen, wird nicht gefolgt. Eine Festsetzung für Maßnahmen für die Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien (Verpflichtung, Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie (Solarwärme- oder Photovoltaiknutzung zu installieren) erfolgt nicht. Vereinbarungen hierzu werden in einem städtbaulichen Vertrag mit den Bauherren / Flächeneigentümern

Ifd. Nr.	lfd. Nr.	Stellungnahme (Hervorhebung diesseits)	Abwägung und Vorschlag zur <u>Berücksichtigung</u>
		c) Festsetzungen für Gebäudegestaltung (Baulinien, Materialien, Dachformen etc.)	getroffen. Dieses geschieht einerseits vor dem Hintergrund einer möglichen Förderschädlichkeit der Festsetzung bei der Errichtung solcher Anlagen sowie andererseits aus grundrechtsschonenden Gründen. Hier kann eine pauschale verpflichtende Festsetzung z.B. bei den hier in Rede stehenden potentiellen Dachflächen ggf. wirtschaftlich und technisch unverhältnismäßig sein, welche dann eine Befreiung erforderlich machen. Daher sollen Regelungen individuell bauvorhabenbezogen mit einem städtebaulichen Vertrag erfolgen. Vergleichbares gilt für die Dachbegrünung. Eine darüberhinausgehende Gestaltungsgebote zu Fassadenmaterialien ist nicht erforderlich. Ebenso bedarf es keiner Regelung zur Zulässigkeit von Dachformen, da sich hierfür kein städtebauliches und stadtgestalterisches Erfordernis innerhalb des Gebietes zeigt. Die Ausdehnung in der Fläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen ausreichend geregelt.
		d) Pflicht zur Errichtung von Pkw-E-Ladesäulen	Der Anregung, die Pflicht zur Errichtung von E-Ladesäulen festzusetzen, wird nicht gefolgt. Der Belang ist über den Bebauungsplan nicht zu regeln, weder, was die Fläche auf privaten Baugrundstücken angeht, noch die Anzahl von Ladesäulen.
			Der Anregung zur Festsetzung von

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Hervorhebung diesseits)	Abwägung und Vorschlag zur <u>Berück</u> - <u>sichtigung</u>
			e) Fassadenbegrünungen mit Erhaltungsmaßnahmen und ausreichender Pflanzgröße f) Ausschluss von Steingärten	Pflanz- und Gestaltungsgeboten in den SO-Gebieten sowie dem Aus- schluss von Steingärten wird nicht ge- folgt.
				Grünflächen, Pflanzstreifen sind in dem Plangebiet festgesetzt worden. Im Bebauungsplan werden daher in der Abwägung unterschiedlicher Belange Festsetzungen zur Fassadenbegrünung, zu Stellplatz-Materialien sowie zur Stellplatz-Bepflanzung bzw. Maßnahmen getroffen. Eine darüberhinausgehende Festsetzung von Pflanz- und Gestaltungsgeboten ist nicht erforderlich.
			g) Landstromanschluss für Binnenschiffe	Der Anregung zur Festsetzung eines Anschlusszwangs an die Landstrom- versorgung, wird nicht gefolgt.
				Als Maßnahmen im Plangebiet werden festgesetzt: Landstromversorgung für die Schiffsliegeplätze am Containerhafen (M3). Anschluss- und Benutzungszwänge kann der B-Plan nicht regeln.
				Auswirkung auf B-Plan: Keine
		12.6	FAZIT Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes ist immer noch in vielen Bereichen zu überarbeiten.	Kenntnisnahme.
			Die von uns hiermit vorgebrachten Fragen, Bedenken und Anmerkungen stellen keineswegs eine vollständige Betrachtung zum jetzigen Zeitpunkt dar. Wir behalten uns weiterhin vor, die bereits im früheren Verfahren	Siehe lfd. Nr. 12.1 -12.5
			eingebrachten Bedenken noch einmal neu zu bewerten und in zu erwartenden weiteren öffentlichen Auslegungen zusätzlich geltend zu machen.	Auswirkung auf B-Plan: Keine